



Baulandsicherungsvertrag

**gem. §§ 15 (2) und 16
Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i. d. g. F.**

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Perg,
Hauptplatz 4, 4320 Perg,
vertreten durch den Bürgermeister
LAbg. Anton Froschauer,

im Folgenden kurz als „die Gemeinde“ bezeichnet sowie

Herrn Ing. Franz Hochgatterer,
geboren am 07.02.1959,
Lebinger Straße 8a/2, 4320 Perg

im Folgenden kurz als „der Widmungswerber“ bzw. „der Grundeigentümer“
(männlich Einzahl) bezeichnet:

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung/Vertragsgegenstand	3
II. Feststellung der Vertragsziele	3
III. Raumordnungsrechtliche Beurteilung	4
IV. Sicherstellung einer zeitgerechten Bebauung.....	5
V. Verlängerung Baufristen.....	5
VI. Sicherstellung eines ortsüblichen Verkaufspreises	6
VII. Anwendung des Vorkaufsrechtes durch die Gemeinde	7
VIII. Löschung des Vorkaufsrechtes	8
IX. privilegiertes Vorkaufsrecht.....	8
X. Vorbehalt Rückwidmung	9
XI. Straßenerrichtung	9
XII. Oberflächenwässer.....	10
XIII. Infrastrukturkostenbeitrag.....	11
XIV. Sonstige Vereinbarungen	12
XV. Pönale	13
XVI. Kosten, Steuern und Gebühren.....	14
XVII. Rechtswirksamkeit dieses Baulandsicherungsvertrages.....	15
XVIII. Gerichtsstand.....	15
XIX. Vertragsausfertigung	15

I. Einleitung/Vertragsgegenstand

Soweit in diesem Vertrag auf Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetz 1994 Bezug genommen wird, verstehen sich diese Bezüge jeweils auf die am Tag der allseitigen Vertragsunterfertigung geltende Fassung desselben.

Herr Ing. Franz Hochgatterer ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 196 Grundbuch 43214 Perg, mit dem bei dieser Liegenschaft vorgetragenen Grundstück 2730. Dieses Grundstück ist im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Gemeinde als Grünland gewidmet und im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 für eine Bebauung mit Wohnfunktion vorgesehen.

Diesem Vertrag sind je als dessen integrierende Bestandteile einerseits der mit dem Luftbild hinterlegte Auszug aus dem digitalen Katasterplan (**Beilage./A**) und andererseits das Bauungskonzept der bauwerk consult oppenauer gmbh, Perg, Projekt Nr.: 200629-B vom 12.11.2020 (**Beilage ./B**) beigelegt.

Die von der beabsichtigten Umwidmung betroffene Grundstücksfläche hat ein Ausmaß von 9.350 m².

Über Wunsch des Grundeigentümers wurde seitens der Gemeinde hinsichtlich dieser Grundstücksfläche das Verfahren zu deren Umwidmung in Bauland Wohngebiet eingeleitet, um sie nach Umwidmung in weiterer Folge einer widmungsgemäßen Bebauung gemäß § 22 Oö. ROG 1994 zuzuführen, wobei gemäß dieser Bestimmung als Wohngebiet Flächen für Wohngebäude, die einem dauernden Wohnbedarf dienen, gelten.

Der gegenständliche Baulandsicherungsvertrag ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Genehmigung der angestrebten Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Oö. Landesregierung.

Gegenstand dieses Vertrages ist es, alle zur Erreichung der im folgenden Vertragspunkt vereinbarten Vertragsziele notwendigen und nützlichen Vereinbarungen zu treffen.

II. Feststellung der Vertragsziele

Gegenständlicher Vertrag verfolgt im Interesse aller Vertragsteile folgende Ziele:

1. Unterstützung der örtlichen Raumordnung gemäß § 15 (2) Oö ROG 1994:

die Gemeinde hat verpflichtend im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der Örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen und bei diesen privatwirtschaftlichen Maßnahmen (entsprechend dem voraussehbaren diesbezüglichen Bedarf) insbesondere dafür Sorge zu treffen, dass entsprechend gewidmete Flächen für die Errichtung von Miet- und Eigentumswohnungen bzw. Einfamilienhäuser und/oder für die Ansiedelung von Betrieben Bedacht im Gemeindegebiet vorhanden sind bzw. zur Verfügung stehen;

dementsprechend ist die Gemeinde zu einer **aktiven Bodenpolitik** gesetzlich verpflichtet und erfolgt der Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung in Erfüllung dieser Verpflichtung bzw. als privatwirtschaftliche Maßnahme im Sinne des § 15 (2) Oö. ROG 1994;

2. zügiges Inverkehrbringen und Bebauung von Bauland gemäß § 16 Oö ROG 1994:

gemäß § 16 (1) i. V. m. § 15 (2) Oö. ROG 1994 ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken abzuschließen;

in Übereinstimmung mit der Zielsetzung des § 16 Oö. ROG 1994 und hier insbesondere der Z 1 und 2 in dessen ersten Absatz hat die im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebene Grundstücksfläche künftig als Bauland Wohngebiet **zeitgerecht** und **widmungsgemäß**

genutzt zu werden, daher den örtlichen Bedarf an Bauland bzw. Baugrundstücken abzudecken;

in diesem Zusammenhang ist insbesondere Ziel dieser Vereinbarung,

- dass die im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebene Grundstücksfläche künftigen Gemeindebürgern, also Personen bzw. Familien, welche diese zur Begründung ihres Lebensmittelpunktes in der Gemeinde erwerben bebauen bzw. besiedeln bzw. Unternehmen zur Errichtung/Erweiterung deren Betriebsstätten jeweils zu **angemessenen, ortsüblichen Preisen** zur Verfügung steht;
- zu gewährleisten, dass die im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebene Grundstücksfläche zügig in Verkehr gebracht und bebaut wird und
- dass die Hortung von Bauland zu Veranlagungs- und/oder Spekulationszwecken unterbunden wird;

3. Tragung der Infrastrukturkosten gemäß § 16 Oö ROG 1994:

mit der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Umwidmung bzw. mit der Neuschaffung von Bauland/Baugrundstücken wären für die Gemeinde erhebliche, nicht durch Anliegerleistungen oder allfällige Bundesmittel gedeckte Mehraufwendungen zur Herstellung der erforderlichen Infrastruktur für dasselbe verbunden;

dies betrifft insbesondere die Kosten für die Herstellung der erforderlichen Wasserversorgungsleitungs-, Kanal-, Oberflächenentwässerungs- und Straßeninfrastruktur;

wieder gemäß § 16 (1) i. V. m. § 15 (2) Oö. ROG 1994 ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer über die Tragung dieser Infrastrukturkosten durch Letzteren abzuschließen;

in Übereinstimmung mit der Zielsetzung des § 16 Oö. ROG 1994 und hier insbesondere der Z 1 in dessen ersten Absatz sind die nicht durch Anliegerleistungen oder allfällige Bundesmittel gedeckten Infrastrukturkosten insbesondere für die Herstellung der erforderlichen Wasserversorgungsleitungs-, Kanal-, Oberflächenentwässerungs- und Straßeninfrastruktur nicht durch die Gemeinde (und daher mittelbar von der Allgemeinheit der Perger Abgabepflichtigen) sondern **durch den Widmungswerber** (und damit durch denjenigen Vertragsteil, bei welcher aus der Umwidmung eine eklatante Wertsteigerung der vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen entsteht und welche somit aus der Letzteren den wirtschaftlichen Hauptvorteil zieht) zu tragen.

III. Raumordnungsrechtliche Beurteilung

Die Gemeinde beabsichtigt über Anregung des Grundeigentümers das Verfahren zur Umwidmung der oben in Vertragspunkt „I.“ beschriebenen Grundstücksfläche im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 laut Änderungsplan Nr. 4.38 „Hochgatterer – Dirnbergerstraße“ von derzeit Grünland in Bauland Wohngebiet einzuleiten und soll diese Fläche nach rechtskräftigen Abschluss des Umwidmungsverfahrens im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Perg als Bauland Wohngebiet ausgewiesen werden.

Nachdem die Änderung des Flächenwidmungsplanes in Form einer Verordnung durch den Gemeinderat einen hoheitlichen Verwaltungsakt darstellt und die Gemeinde rechtlich nicht zu einer Umwidmung verpflichtet ist, stellt die Umwidmung keinerlei Leistung der Stadtgemeinde Perg und keine zivilrechtliche Verpflichtung dar. Nach Beschlussfassung im Gemeinderat ist die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 unverzüglich der Oö. Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorzulegen, wobei der gegenständliche Baulandsicherungsvertrag ein wesentlicher Bestandteil für die erforderliche Bestätigung der Rechtswirksamkeit durch die Oö. Landesregierung ist.

IV. Sicherstellung einer zeitgerechten Bebauung

Der Grundeigentümer/Widmungswerber verpflichtet sich hiermit für sich und seine Erben und Rechtsnachfolger im Besitz und Eigentum der im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebenen Grundstücksfläche unwiderruflich gegenüber der Gemeinde, diese Grundstücksfläche bzw. deren Teilflächen innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dessen Umwidmung in Bauland Wohngebiet entweder

- a) selbst widmungsgemäß zu bebauen oder
- b) bei deren Weitergabe/Veräußerung im Familienverband für deren widmungsgemäße Bebauung zu sorgen und im Zuge dieser Weitergabe die vertragsgegenständliche Bebauungsverpflichtung auf das Familienmitglied ausdrücklich zu überbinden oder
- c) an einen Dritten zur widmungsgemäßen Bebauung zu übertragen und im Zuge dieser Veräußerung bzw. Übertragung die vertragsgegenständliche Bebauungsverpflichtung auf diesen Dritten ausdrücklich zu überbinden oder
- d) einem Dritten ein Baurecht oder das Recht zur Errichtung eines widmungsgemäßen Bauwerks auf fremden Grund einzuräumen und im Zuge dieser Rechtseinräumung die vertragsgegenständliche Bebauungsverpflichtung auf diesen Dritten ausdrücklich zu überbinden.

Es ist daher für den Grundeigentümer grundsätzlich unerheblich, ob die Bebauung durch ihn selbst, ein Familienmitglied oder einen Dritten erfolgt bzw. ob ein Dritter auf demselben ein Bauwerk errichtet oder ein Bauwerk auf Grundlage eines Baurechtes errichtet. Der Grundeigentümer kommt der vertragsgegenständlichen Bebauungsverpflichtung durch deren Überbindung auf Dritte, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Rechtsnachfolger im Eigentum oder etwa einem Bauberechtigten handelt, nach.

In casu liegt eine widmungsgemäße Bebauung vor, wenn fristgerecht ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienwohnhaus, zumindest im Rohbau fertiggestellt ist. Ein Rohbau im Sinne dieses Vertrages besteht dann, wenn alle tragenden Elemente (sprich Umfassungsmauerwerk, tragende Innenwände, Geschoßdecken) sowie der Dachstuhl samt Eindeckung bzw. die Abdichtung durch eine Dampfsperre (= Notabdichtung) der obersten Geschoßdecke nach außen baulich vollständig hergestellt/vorhanden ist.

Zur Klarstellung wird seitens der Vertragsparteien weiters festgehalten, dass einerseits die Verpflichtung des derzeitigen und aller allfälligen künftigen Grundstückseigentümer als Rechtsnachfolger des Ersteren darin besteht, für eine Bebauung mit einem Hauptgebäude im Sinne der Oö. BauO 1994 i. d. g. F. und in Übereinstimmung mit einem allfälligen Bebauungsplan Sorge zu tragen und, dass andererseits dieser Bebauungsverpflichtung ausdrücklich dann nicht entsprochen ist, wenn nur ein Gebäude, welches unter die Bestimmung des § 3 (2) Z 5 Oö. BauO 1994 i. d. g. F. fällt, errichtet wurde. Bei dem Bauwerk darf es sich daher ausdrücklich nicht um ein Gebäude, welches unter die Bestimmung des § 3 (2) Z 5 Oö. BauO 1994 i. d. g. F. fällt, handeln. Die Fertigstellung des Rohbaus eines widmungsgemäßen Hauptgebäudes ist der Gemeinde ohne weitere Aufforderung fristgerecht und unverzüglich anzuzeigen.

V. Verlängerung Bebauungsfrist

Bei kumulativen (gemeinschaftlichen) Vorliegen der nachstehenden beiden Voraussetzungen, und zwar, dass

- a) der Widmungswerber die vorstehende, durch ihn mit der Gemeinde hiermit originär eingegangene Bebauungsverpflichtung auf einen Rechtsnachfolger (insbesondere Käufer) der im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebene Grundstücksfläche bzw. einer Teilfläche derselben ordnungsgemäß überbunden hat und
- b) ein Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Überbindung dieser Bebauungsverpflichtung dieselbe in weniger als drei Jahren zu erfüllen hätten,

verlängert sich die obige Drei-Jahres-Frist für einen Rechtsnachfolger einmalig in der Form, als dass demselben auf jeden Fall eine Frist von viereinhalb Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Erwerbes (insbesondere Kaufes) für deren Einhaltung verbleibt.

Für alle Fälle, die im vorstehenden Vertragspunkt „IV.“ unter dessen lit. b), c) und d) einzuordnen sind, beginnt daher bei ordnungsgemäßer Überbindung der Bebauungsverpflichtung die vorvereinbarte viereinhalbjährige Frist zu deren Erfüllung mit dem Tag des Abschlusses eines rechtswirksamen Rechtsgeschäfts zwischen Grundeigentümer und Erwerber einmalig erneut zu laufen

VI. Sicherstellung eines ortsüblichen Verkaufspreises

Einleitend festgehalten wird, dass die Gemeinde bereits im Vorfeld des gegenständlichen Vertrages ein Kurzgutachten über den ortsüblichen Verkehrswert/Verkaufspreis der vertragsgegenständlichen Grundstücksfläche bzw. der Teilflächen derselben im Falle deren Umwidmung in Bauland Wohngebiet bei der Real-Treuhand Immobilien GmbH, Geschäftsstelle Perg eingeholt hat.

Dieses Gutachten vom 25.11.2020 ist diesem Vertrag als dessen weiterer integrierender Bestandteil angeschlossen (**Beilage ./C**) und weist für die im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebene Grundstücksfläche im Falle deren Umwidmung in Bauland Wohngebiet sowie unter Annahme einer voll aufgeschlossenen Baulandgrundstücksfläche mit Ausnahme noch allfälliger öffentlichen Abgaben (Anliegerleistungen) einen ortsüblichen Verkaufspreis von **€ 180,00/m²** (in Worten Euro Einhundertachtzig pro Quadratmeter) Nettobauland aus.

Durch Mitfertigung dieses Vertrages bestätigt der Grundeigentümer seine Zustimmung zu dieser bereits eingeholten Gutachtenserstellung zu gegeben, dieses Gutachten vorab durch die Gemeinde erhalten zu haben, es somit zu kennen sowie mit der in demselben ausgewiesenen obigen Bewertung einverstanden zu sein.

Die Gemeinde und der Grundeigentümer legen nunmehr unwiderruflich im Falle der Veräußerung der im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebenen Grundstücksfläche bzw. einer Teilfläche derselben an einen Dritten [= Veräußerungsfall laut Vertragspunkt „IV. c)“] den im obigen Gutachten festgestellten ortsüblichen Verkaufspreis von **€ 180,00/m²** bzw. denjenigen Betrag, welcher sich aus der Multiplikation der Nettobaulandfläche der veräußerten Grundstücksfläche mit demselben ergibt, als Höchstpreis fest.

Ausschließlich die nachstehenden Aufwendungen des Grundeigentümers, und zwar:

- a) die auf die veräußerte Grundstücksfläche entfallenden Anliegerleistungen, welche einerseits bescheidmäßig festgelegt und andererseits durch den Grundeigentümer bereits bezahlt wurden;
- b) die auf die veräußerte Grundstücksfläche entfallenden Anschlussgebühren, welche einerseits bescheidmäßig festgelegt und andererseits durch den Grundeigentümer bereits bezahlt wurden;
- c) die baulichen Herstellungskosten des Anschlusses der veräußerten Grundstücksfläche an das öffentliche Kanal- und Wasserleitungsnetz (= die Blind-/Leerverrohrung von den jeweiligen Übernahmepunkten im öffentlichen Leitungsnetz auf die veräußerte

Grundstücksfläche), welche einerseits mittels Rechnungsschrift eindeutig zuordenbar und belegt sind sowie andererseits durch den Grundeigentümer bereits bezahlt wurden sowie

- d) die baulichen Herstellungskosten des Anschlusses der veräußerten Grundstücksfläche an das örtliche Stromnetz und an ein allfälliges Datennetz (= die Blind-/Leerverrohrung von den jeweiligen Übernahmepunkten in diesen Leitungsnetzen auf die veräußerte Grundstücksfläche), welche einerseits mittels Rechnungsschrift eindeutig zuordenbar und belegt sind sowie andererseits durch den Grundeigentümer bereits bezahlt wurden,

erhöhen den vorstehenden seitens der Vertragsparteien vereinbarten/festgelegten Höchstpreis.

Die Vertragsparteien vereinbaren weiters die Wertsicherung des im obigen Gutachten festgestellten ortsüblichen Verkaufspreises von € 180,00/m² auf Grundlage des von der Statistik Austria GmbH in Wien jährlich verlautbarten Immobilien-Durchschnittspreisindex für Baugrundstücke.

Ausgangszahl ist die für die Stadtgemeinde Perg im Baugrundstücksverzeichnis 2019 verlautbarte Indexzahl von 112,6 bzw. die zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages diesbezüglich zuletzt veröffentlichte Indexzahl.

Schlussindexzahl ist die zum Zeitpunkt der Veräußerung der im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebenen Grundstücksfläche bzw. Teilfläche derselben an den Dritten zuletzt veröffentlichte Indexzahl des Immobilien-Durchschnittspreisindex für Baugrundstücke.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich somit gegenüber der Gemeinde im Falle der Veräußerung der im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebenen Grundstücksfläche bzw. einer Teilfläche derselben an einen Dritten [= Veräußerungsfall laut Vertragspunkt „IV. c)“] diesen hiermit seitens der Vertragsparteien vereinbarten/festgelegten Höchstpreis nicht zu überschreiten. Dieser vereinbarte/festgelegte Höchstpreis darf durch den Grundeigentümer daher zwar unter-, ausdrücklich aber nicht überschritten werden.

VII. Anwendung des Vorkaufsrechtes durch die Gemeinde

Sollte

- a) es binnen der in den Vertragspunkten „IV.“ und „V.“ vereinbarten Fristen zu keiner vereinbarungsgemäßen Bebauung der im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebenen Grundstücksfläche bzw. einer jeweiligen Teilfläche derselben kommen (= **Nichteinhaltung der Bebauungsverpflichtung**), so stellt der Grundeigentümer für sich und seine Erben und Rechtsnachfolger im Besitz und Eigentum dieser Grundstücksfläche bzw. dieser Teilflächen;
- b) im Zuge einer Veräußerung der im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebenen unbebauten Grundstücksfläche bzw. einer jeweiligen Teilfläche derselben durch den Grundeigentümer an einen Dritten der im Vertragspunkt „VI.“ vereinbarte Höchstpreis überschritten werden (= **Nichteinhaltung des Höchstpreises**), so stellt der Grundeigentümer

jeweils der Stadtgemeinde Perg oder einem durch die Letztere namhaft gemachten Dritten hiermit das je unwiderrufliche Anbot diese Grundstücksfläche bzw. diese jeweilige Teilfläche um den der im Vertragspunkt „VI.“ vereinbarten Höchstpreis zu erwerben.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich die Gemeinde von jedem Verkaufsvorgang unverzüglich und im Zweifel schriftlich in Kenntnis zu setzen/zu verständigen.

Die Annahme des obigen Angebotes seitens der Gemeinde erfolgt ausschließlich mittels deren an den Grundeigentümer bzw. dessen Erben oder Rechtsnachfolger adressierten RSb-Schreibens und hat jeweils binnen Jahresfrist zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Bebauungsverpflichtung beginnt diese Jahresfrist mit dem Ablauf der in den Vertragspunkten „IV.“ und „V.“ vereinbarten Bebauungsfrist zu laufen. Bei Nichteinhaltung des Höchstpreises beginnt diese Jahresfrist mit dem Tag zu laufen, ab welchem der Grundeigentümer die Gemeinde nachweislich vom überpreisigen Verkaufsvorgang in Kenntnis gesetzt hat.

Sollte somit eine Grundstücksfläche durch den Grundeigentümer um einen höheren Kaufpreis als den im Vertragspunkt „VI.“ vereinbarten Höchstpreis erfolgen, so ist die Gemeinde berechtigt, ausdrücklich aber nicht verpflichtet, das vorstehende Angebot entweder selbst oder durch einen durch sie namhaft gemachten Dritten anzunehmen und die Grundstücksfläche um den vereinbarten obigen Höchstpreis zu erwerben.

VIII. Löschung des Vorkaufsrechts

Zur Klarstellung halten die Vertragsparteien fest, dass das vorstehende Angebot des Grundeigentümers

- erlischt/gegenstandslos geworden ist, wenn diese Grundstücksfläche bzw. die jeweilige Teilfläche durch wen auch immer vereinbarungsgemäß bebaut wurde; erfüllt der Grundeigentümer selbst die vertragliche Bebauungsverpflichtung, ist er somit bei einer späteren Veräußerung der widmungsgemäß bebauten Grundstücksfläche nicht mehr an den im Vertragspunkt „VI.“ vereinbarten Höchstpreis gebunden;
- erlischt/gegenstandslos geworden ist, wenn die Gemeinde das vorstehende Angebot nicht binnen der vorvereinbarten Annahmefrist von einem Kalenderjahr annimmt.

IX. privilegiertes Vorkaufsrecht

Zur Sicherstellung der vorstehenden Vereinbarungen, insbesondere aber des der Stadtgemeinde Perg vorstehend im Vertragspunkt „VII.“ gemachten Angebotes, räumt Herr Ing. Franz Hochgatterer hiermit für sich und seine Erben und Rechtsnachfolger im Besitz und Eigentum der im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebenen Grundstücksfläche der Stadtgemeinde Perg unwiderruflich das privilegierte Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB im Sinne und Umfang der Punkte „IV.“ bis „VIII.“ dieses Vertrages an der im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebenen Grundstücksfläche ein und nimmt die Stadtgemeinde Perg die Einräumung dieses Vorkaufsrechtes hiermit durch Unterfertigung dieses Vertrages rechtsverbindlich zur Kenntnis und an.

Dieses Vorkaufsrecht ist grundbücherlich bei der im Zuge der Weiterveräußerung der im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebenen Grundstücksfläche bzw. der jeweiligen Teilfläche für dieselbe im Grundbuch 43214 Perg neu zu eröffnenden Liegenschaft/Einlagezahl sicherzustellen, wobei diese grundbücherliche Sicherstellung grundsätzlich im Rahmen der jeweiligen Weiterveräußerungsverträge erfolgt.

Unabhängig davon erteilen hiermit die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass

bei der Liegenschaft EZ 196 Grundbuch 43214 Perg bzw. bei einer für die im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebenen Grundstücke im Grundbuch 43214 Perg neu zu eröffnender Liegenschaft/Einlagezahl

das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB im Sinne und Umfange der Punkte „IV.“ bis „VIII.“ dieses Vertrages für die **Stadtgemeinde Perg** einverleibt werden kann.

Ist dieses Vorkaufsrecht auf Grund der vollständigen Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen oder durch den vorvereinbarten ungenutzten Ablauf der Angebotsfrist erloschen/gegenstandslos geworden, verpflichtet sich die Stadtgemeinde Perg durch die Mitfertigung dieses Vertrages eine diesbezügliche, ihr vorgelegte grundbuchsfähige Löschungsquittung zu unterfertigen bzw. einer vom jeweiligen Grundeigentümer zu beantragenden Löschung dieses grundbücherlichen Vorkaufsrechtes zuzustimmen, welche auf Verantwortung und Kosten des jeweiligen Grundeigentümers zu erfolgen hat.

X. Vorbehalt Rückwidmung

Die Gemeinde behält sich für den Fall, dass der in den Vertragspunkten „IV.“ und „V.“ vereinbarten Bebauungsverpflichtung nicht nachgekommen wird und sie das ihr im Vertragspunkt „VII.“ gemachte Angebot weder selbst noch für einen durch sie namhaft gemachten Dritten annimmt, ausdrücklich vor, die im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebene Grundstücksfläche bzw. eine jeweilige Teilfläche derselben wieder in Grünland zurück zu widmen.

XI. Straßenerrichtung

Der Grundeigentümer verpflichtet sich durch Mitfertigung dieses Vertrages gegenüber der Gemeinde sämtliche ihm eigentümlichen, im Zuge der Bauplatzschaffung bzw. im zu erstellenden Bebauungsplan vorgesehenen, für die Straßenerrichtung erforderlichen/dienlichen Grundstücksflächen unentgeltlich und lastenfrei in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Perg abzutreten.

Was nun die bauliche Errichtung der Straßenanlage anbelangt, wird zwischen den Vertragsparteien folgende Vereinbarung getroffen:

- a)** die Straßenherstellung (Humusaushub, Unterbauplanum, Vlies, 50 cm Frostkoffer mit mechanischer Stabschicht, Straßenentwässerung samt notwendiger Einlaufschächte, Leistensteinversetzung und Aufbringung eines Staubfreien Belags (Asphalt) in einer Mindeststärke von 8,00 cm Asphalt) erfolgt alleine auf Kosten des Grundeigentümers und hat dieser
- ein dafür befugtes Unternehmen bzw. ein Zivilingenieurbüro mit der Planung der Straße und der Erstellung der für das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren im Sinne der Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 i. d. g. F. erforderlichen Einreichunterlagen zu beauftragen;
 - ein dafür befugtes Unternehmen mit der projektgemäßen Straßenerrichtung zu beauftragen;
 - der Gemeinde unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass die Straßenerrichtung nach den Bestimmungen der RVS (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau in Österreich) erfolgte;
 - der Gemeinde unaufgefordert CE-Prüfungen, der für den Einbau vorgesehenen Materialien vorzulegen;
 - für den Fall, dass aufgrund des laut dem nachstehenden Vertragspunkt „XIV.“ verpflichtend vorzulegenden bodenmechanischen Gutachtens eine Bodenverbesserung

- erforderlich sein sollte, diese Bodenverbesserung bei der Straßenerrichtung zu berücksichtigen bzw. gutachtenskonform durchzuführen und
- sämtliche mit der projektgemäßen Straßenerrichtung verbundenen Kosten alleine zu tragen und mit den Ausführenden abzurechnen;
- b)** der Grundeigentümer verpflichtet sich, dass während der Bauphase der Rohtrassierung (Errichtung des Unterbauplanums nach Aushubarbeiten, Einbringung der Frostschutzschicht) jederzeit einem Organ der Gemeindeverwaltung Zutritt zur Baustelle gewährt wird;
- c)** die Bauaufsicht hat durch einen vom Grundeigentümer zu bestellendem Bauführer zu erfolgen; die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der RVS (Richtlinie und Vorschriften für den Straßenbau in Österreich) obliegt der Gemeinde;
- d)** der Grundeigentümer erklärt, dass nach Herstellung des Unterbauplanums seitens der Gemeinde die Wasser- und Kanalleitungen verlegt werden dürfen; dieses Recht steht auch sämtlichen weiteren Versorgungsunternehmen zu;
- e)** der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass nach ordnungsgemäßer Fertigstellung der Baustraße im vorstehend beschriebenen/vereinbarten Umfang/Zustand, diese von der Gemeinde gemeinsam mit einem Vertreter der ausführenden Baufirma abgenommen wird und, dass die Grenzpunkte im Straßenbereich durch ein von ihm zu beauftragendes Zivilingenieurbüro herzustellen und an den Verantwortlichen der Stadtgemeinde Perg zu übergeben sind;
- f)** unter genauer Einhaltung der vorstehenden Punkte kann die Aufschließungsstraße vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Perg mit Verordnung im Sinne der Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 i. d. g. F. als Gemeindestraße erklärt und gemäß Beschluss des Gemeinderates in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Perg übernommen werden;
- g)** im Gegenzug wird kein Verkehrsflächenbeitrag im Sinne des § 21 (1) a) Oö. Bauordnung 1994 i. d. g. F. für die neu aufgeschlossenen Bauplätze eingehoben.

XII. Oberflächenwässer

Die Versickerung der Dach- und Oberflächenwässer der entstehenden Gebäude hat – sofern die Möglichkeit einer Versickerung nicht durch ein entsprechendes Bodengutachten ausgeschlossen wird - auf dem zu widmenden Grundstück bzw. den einzelnen Bauplätzen zu erfolgen.

Sollten für/durch die Bebauung des gegenständlichen Grundstückes und/oder der abzutretenden Verkehrsflächen weitere Retentions-, Sicker- bzw. Schutzmaßnahmen (z.B. Schutz vor Hangwässer o.ä.) zu schaffen sein, sind diese auf Kosten (Planung und Herstellung) des Grundeigentümers vor einer allfälligen Weiterveräußerung zu errichten. Die hierfür erforderliche Fläche ist vom Grundeigentümer nach Umsetzung der Maßnahmen unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde abzutreten.

Ob solche weiteren Retentions-, Sicker- bzw. Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist aufgrund örtlicher sowie sachlicher Gegebenheiten im jeweiligen Einzelfall vom für Raumplanung zuständigen Gemeindeausschuss bzw. vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Perg, anhand von Stellungnahmen bzw. Gutachten fachkundiger Personen zu beurteilen.

Im ggstl. Fall sind Entwässerungsmaßnahmen für die aus den neuen Verkehrsflächen anfallenden Oberflächenwässer erforderlich, deren Notwendigkeit sich auch aus dem

Oberflächenentwässerungskonzept der bauwerk consult oppenauer gmbh, Perg, GZ: 201125-A, vom November 2020, (**Beilage ./D**) ergibt.

Die Kosten für die Errichtung genannter Entwässerungsmaßnahmen sind in den durch den Widmungswerber zu leistenden und entsprechenden Vertragspunkt XIII. festgesetzten Infrastrukturkostenbeitrag berücksichtigt. In casu werden vier Sickermulden geschaffen, welche unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde abzutreten sind.

XIII. Infrastrukturkostenbeitrag

Einleitend festgehalten wird, dass die weitere Aufschließung (Wasserversorgungsanlage, Abwasserbeseitigungsanlage, Verkehrsflächen inkl. Entwässerung sowie Beleuchtung) der im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebene Grundstücksfläche grubdsätzlich alleine durch die Gemeinde erfolgt, welche auch alleine alle diesbezüglich erforderlich werdenden/dienlichen weiteren Arbeiten in Auftrag gibt.

Entsprechend vorstehendem Vertragspunkt XI. wird dem Widmungswerber aber die Option eingeräumt, die Straßenherstellung inkl. zugehöriger Entwässerungsmaßnahmen gem. Vertragspunkt XII. selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und es ist der Gebrauch oder Nichtgebrauch dieser Option zeitgerecht und schriftlich vom Widmungswerber bekannt zu geben.

Im Zuge der Bauplatzschaffung bzw. der Abtretung der öffentlichen Verkehrsfläche in das Eigentum der Gemeinde nach § 16 Oö BauO 1994 i. d. g. F. hat der Widmungswerber nochmals eine diesbezügliche Vereinbarung hinsichtlich der Errichtung der Verkehrsfläche mit der Gemeinde abzuschließen.

In genannter Vereinbarung sind die einzelnen Bedingungen, insbesondere auch die Höhe einer, bei Vertragsbruch bzw. Nichterfüllung der vertraglich übernommenen Pflichten des Widmungswerber, allenfalls vorzuschreibender Konventionalstrafe durch die Gemeinde, festzulegen.

Nachstehend vereinbarter Infrastrukturkostenbeitrag beinhaltet die Errichtungskosten für die Straßenherstellung sowie zugehöriger Entwässerungsmaßnahmen derselbigen (Sickermulden) und reduziert sich dementsprechend bei Übernahme der Errichtung der genannten Leistungen durch den Widmungswerber.

Zur Abdeckung der nicht durch Anliegerleistungen oder allfällige Bundesmittel gedeckten Aufwendungen/Kosten der Herstellung der erforderlichen weiteren Infrastruktur für die im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebene Grundstücksfläche, verpflichtet sich hiermit der Grundeigentümer unwiderruflich gegenüber der Gemeinde an dieselbe einen pauschalen Infrastrukturkostenbeitrag von **€ 56,15/m²** (in Worten sechsundfünfzig Euro fünfzehn Cent pro Quadratmeter) Nettobaulandfläche zu bezahlen. Die Vertragsparteien vereinbaren weiters die Wertsicherung des festgestellten Infrastrukturkostenbeitrages von **€ 56,15/m²** Nettobaulandfläche auf Grundlage des von der Statistik Austria GmbH in Wien monatlich verlautbarten Baukostenindex für den Straßenbau bzw. den Siedlungswasserbau jeweils mit dem Basisjahr 2020. Ausgangsindexzahl für die Berechnung der Wertbeständigkeit ist die für den Monat der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages zuletzt veröffentlichte Indexzahl.

Schlussindexzahl für die Berechnung der Wertbeständigkeit ist jener zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse, der jeweiligen Werkverträge bzw. Auftragserteilung der entsprechenden Gewerke, zuletzt verlautbarte Indexzahl.

Verpflichtet sich der Widmungswerber zur Herstellung der in den Vertragspunkten XI. und XII. genannten Straßenherstellung sowie zugehöriger Entwässerungsmaßnahmen

derselbigen (Sickermulden) reduziert sich vorstehend genannter Infrastrukturkostenbeitrag auf **€ 10,83/m²** (in Worten zehn Euro dreiundachtzig Cent pro Quadratmeter).

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, binnen Monatsfrist nach diesbezüglicher, im Zweifel schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde derselben eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Bankgarantie eines inländischen Kredit- oder Bankinstitutes über den Betrag, welcher sich aus der Multiplikation des Infrastrukturkostenbeitrag von € 56,15/m² (bzw. € 10,83/m² bei Straßenherstellung durch den Widmungswerber) mit der von der beabsichtigten Umwidmung betroffenen Grundstücksfläche im Ausmaß von 7.305 m² Nettobauland errechnet und daher **€ 410.149,00,-** (in Worten Euro vierhundertzehntausendeinhundertneunundvierzig) (bzw. **€ 79.099,00,-** [in Worten Euro neunundsiebzigttausendneunundneunzig] bei Straßenherstellung durch den Widmungswerber) beträgt, im Original auszuhändigen.

Diese Garantie hat eine Mindestlaufzeit von drei Jahren ab dem Datum deren Übergabe aufzuweisen und die ausstellende Bank zu verpflichten, alleine gegen Vorlage derselben die Auszahlung des Betrages von € 410.149,00,- (bzw. € 79.099,00,-) vorzunehmen.

Die vorvereinbarte Verpflichtung zur Bezahlung eines pauschalen Infrastrukturbeitrages geht sowohl auf Erben des Grundeigentümers als auch auf dessen Rechtsnachfolger aus seinem Familienkreis im Sinne des Vertragspunktes „IV. b)“ je im Besitz und Eigentum dieser Grundstücksfläche, ausdrücklich aber nicht auf dessen Rechtsnachfolger im Sinne des Vertragspunktes „IV. c)“, also auf einen Dritten, mit Ausnahme bei einer Übertragung auf eine von und durch den Widmungswerber gegründete Gesellschaftsform (Kapitalgesellschaft, Kommanditgesellschaft, etc.), welcher die unbebaute Grundstücksfläche bzw. die jeweilige Teilfläche unter Übernahme der vertraglichen Bebauungsverpflichtung vom Grundeigentümer erworben hat, über.

XIV. Sonstige Vereinbarungen

Vor der Genehmigung der beantragten Flächenwidmungsplanänderung ist der Gemeinde unaufgefordert ein vom Widmungswerber auf seine Kosten in Auftrag zugebender geotechnischer Untersuchungsbericht gemäß ÖNORM B 1997-2, welcher die Eigenschaft der im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebenen Grundstücksfläche als Bauland Wohngebiet bestätigt, vorzulegen.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich hiermit seine Erben und Rechtsnachfolger im Besitz und Eigentum der vertragsgegenständlichen Grundstücksfläche bzw. deren Teilfläche vom Inhalt dieser Baugrunduntersuchung (insbesondere aber über eventuell in derselben vorgeschriebenen Maßnahme, welche im Zuge einer Bebauung erforderlich sind) in Kenntnis zu setzen.

Weiters ist für die ggstl. Baulandentwicklung ein Bebauungsplan verpflichtend auszuarbeiten bzw. darum anzusuchen. Fester Bestandteil des Bebauungsplanes muss unter anderem ein Grünflächen-, ein Verkehrs- sowie ein Entwässerungskonzept sein.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich abschließend, sämtliche noch zusätzlich erforderlich werdenden Maßnahmen, welche heute am Tag des Abschlusses dieser Vereinbarung zwar noch nicht absehbar, für eine sichere und ordnungsgemäße Bebauung der Umwidmungsfläche aber erforderlich sind, auf eigene Kosten zu planen und durch, für das jeweilige Gewerk befugte Fachfirmen umsetzen zu lassen.

Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich und wechselseitig darauf, diesen Vertrag aus Willensmängeln, insbesondere aber wegen Irrtum anzufechten.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für den Fall, dass

es sich um eine unwirksame Bestimmung handelt, soll diese möglichst rasch durch eine wirksame Vereinbarung ersetzt werden, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich hiermit seine Erben und Rechtsnachfolger im Besitz und Eigentum der vertragsgegenständlichen Grundstücksfläche bzw. deren Teilfläche vom Inhalt dieser gegenständlichen Vereinbarung in Kenntnis zu setzen. Ein diesbezüglicher Hinweis auf diese Information ist in den Kaufvertrag mitaufzunehmen.

XV. Pönale

Sollte der Grundeigentümer oder ein Erbe und Rechtsnachfolger im Besitz und Eigentum dieser Grundstücksfläche bzw. der jeweiligen Teilfläche gegen eine der nachstehend angeführten vertraglichen Verpflichtung schuldhaft verstoßen, ist derselbe verpflichtet eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 2,00/m² (in Worten Euro zwei pro Quadratmeter) Nettobauland der jeweils betroffenen Grundstücksfläche an die Gemeinde zu bezahlen.

Unabhängig von dieser Verpflichtung zur Zahlung einer Konventionalstrafe bei schuldhaften Vertragsverstößen bleiben die sonstigen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung vollinhaltlich aufrecht und unberührt, sind daher weiterhin und zusätzlich durch den Grundeigentümer zu erfüllen.

Die vorvereinbarte Konventionalstrafe von € 2,00 / m² ist wertgesichert zu bezahlen und dient als Maß für die Berechnung deren Wertbeständigkeit der Index der Verbraucherpreise, Basis 2015, welcher von der Statistik Austria GmbH in Wien monatlich verlaublich wird oder ein an dessen Stelle tretender Index.

Ausgangsindexzahl für die Berechnung der Wertbeständigkeit ist die für den Monat der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages verlaubliche Indexzahl.

Schlussindexzahl für die Berechnung der Wertbeständigkeit ist die im Monat der schriftlichen Geltendmachung der Konventionalstrafe zuletzt verlaubliche Indexzahl.

Die vorvereinbarte Konventionalstrafe wird bei schuldhaftem Verstoß gegen die nachstehenden vertraglichen Verpflichtungen (taxative Aufzählung) in der nachstehenden Höhe zur Zahlung fällig:

- a) wenn es binnen der in den Vertragspunkten „IV.“ und „V.“ vereinbarten Fristen zu keiner vereinbarungsgemäßen Bebauung der im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebenen Grundstücksfläche bzw. einer jeweiligen Teilfläche derselben kommt (= **Nichteinhaltung der Bebauungsverpflichtung**): einmal jährlich pro angefangenes Jahr (ausdrücklich aber nicht Kalenderjahr) nach Fristablauf;
- b) wenn im Zuge einer Veräußerung der im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebenen unbebauten Grundstücksfläche bzw. einer jeweiligen Teilfläche derselben durch den Grundeigentümer an einen Dritten der im Vertragspunkt „VI.“ vereinbarte Höchstpreis überschritten und der Gemeinde nicht die Möglichkeit zur Ausübung ihres Vorkaufsrechts eingeräumt wurde (= **Nichteinhaltung des Höchstpreises**): einmal pro Veräußerungsfall;
- c) wenn die in den Vertragspunkten „XI.“ und „XII.“ in Zusammenhang mit der Straßenerrichtung und Oberflächenentwässerung vereinbarten Pflichten durch den Grundeigentümer nicht eingehalten werden: einmal pro Pflichtverletzung laut den dort vertraglich definierten Punkten;
- d) wenn der Grundeigentümer es unterlässt, einen Rechtsnachfolger vom Inhalt der Baugrunduntersuchung (insbesondere aber über eventuell im geotechnischen

Untersuchungsbericht vorgeschriebenen Maßnahmen, welche im Zuge einer Bebauung erforderlich sind) in Kenntnis zu setzen: einmal pro Übertragungs-/Veräußerungsfall;

- e) wenn der Grundeigentümer es unterlässt, die auch einen Rechtsnachfolger betreffenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Zuge der Übertragung/Veräußerung der im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebenen Grundstücksfläche bzw. einer jeweiligen Teilfläche derselben auf den Letzteren ausdrücklich zu überbinden: einmal pro Übertragungs-/Veräußerungsfall.

XVI. Kosten, Steuern und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung und dessen grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten (insbesondere Eintragung und Löschung des Vorkaufsrechtes), einschließlich aller damit verbundenen Steuern und Gebühren, sind ausschließlich durch den Grundeigentümer zu tragen, welcher die Gemeinde diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos hält. Gleiches gilt

- a) hinsichtlich der Kosten für die Erstellung aller Pläne, welche im Zuge bzw. in Folge der angestrebten Änderung der Flächenwidmung (Flächenwidmungsplan, Örtliches Entwicklungskonzept, Bebauungsplan usw.) entstehen;
- b) der Kosten für die Erstellung eines geotechnischen Untersuchungsberichtes;
- c) die Planungskosten nach den Vereinbarungen dieses Vertrages allenfalls in das öffentliche Gut der Gemeinde zu übernehmender Straße samt der zugehörigen Einreichunterlagen;
- d) die Straßenerrichtungskosten gemäß Vertragspunkt „XI.“ bzw. nach den Richtlinien der RVS (Richtlinie und Vorschriften für den Straßenbau in Österreich) – wenn die Herstellung vom Widmungswerber übernommen wird;
- e) die Kosten der Oberflächenentwässerung gemäß Vertragspunkt „XII.“ – wenn die Herstellung vom Widmungswerber übernommen wird;
- f) die Kosten der Erstellung eines allfälligen Grünflächen- und Entwässerungskonzeptes;
- g) die Kosten einer allenfalls erforderliche Hangsicherung sowie von Oberflächenschutzmaßnahmen;
- h) sämtliche Vermessungskosten und
- i) die Kosten der lasten- und bestandsfreien Abtretung der im Bebauungsplan definierten Flächen in das öffentliche Gut.

Die vorstehend angeführten, vom Grundeigentümer zu tragenden Kosten für die Erstellung der Pläne, welche im Zuge der Änderung der Flächenwidmung (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan usw.) entstehen unabhängig von der tatsächlichen Umwidmung und sind daher durch denselben auch dann zu tragen, wenn die angeregte Umwidmung nicht erfolgt, insbesondere die Oö. Landesregierung einer solchen Umwidmung ihre Zustimmung versagt.

XVII. Rechtswirksamkeit dieses Baulandsicherungsvertrages

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt mit seiner allseitigen, notariell beglaubigten Unterfertigung im Anschluss an dessen Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Perg ein.

Die Genehmigung ist mit Gemeinderatsbeschluss zu erteilen.

Festgehalten wird, dass gemäß § 106 Oö. Gemeindeordnung 1990 i. d. g. F. dieser Vertrag bzw. die in denselben getroffenen Vereinbarungen nicht einer gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen.

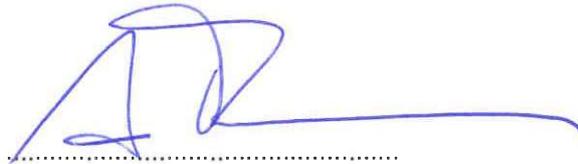
XVIII. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache, damit das Bezirksgericht Perg bzw. das Landesgericht Linz als übergeordnetes Gericht vereinbart.

XIX. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, welches die Stadtgemeinde Perg erhält, während der Widmungswerber eine einfache Vertragskopie erhält.

Perg, am 20.05.2022.....



.....
Stadtgemeinde Perg
vertreten durch Bürgermeister LAbg. Anton Froschauer



.....
Widmungswerber/Grundeigentümer
Ing. Franz Hochgatterer

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Perg in dessen Sitzung am 17.05.2022 genehmigt.

Perg, am 20.05.2022.....

Perg, am 23. MAI 2022



HLV Hochgatterer Liegenschaftsverwaltung GmbH



Unterschrift und Rundsiegel